

**Irving I. Lasky: Significant diagnostic errors in workmen's compensation medicine.** [Dept. Med., Univ. of California Los Angeles School Med. and Dept. Med., Cedars-Sinai Med. Ctr, Los Angeles.] *J. forensic Sci.* **12**, 387—420 (1967).

### Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Walter Züblin: Das schwierige Kind.** Stuttgart: Georg Thieme 1967. IX, 157 S. DM 6.80.

Dem Umfang und dem Inhalt nach wendet sich dieses Taschenbuch weniger an den Facharzt oder den mit der Materie Vertrauten, sondern an den praktischen Arzt. Das immer schwieriger zu überschauende Gebiet der Kinderpsychiatrie wird in gut verständlicher Form skizzenhaft dargestellt. Nach einigen methodischen Vorbemerkungen (Betonung der Milieuanamnese!) und Hinweisen auf die Bedeutung objektiver Untersuchungsverfahren wird die Psychopathologie, Pathogenese und Therapie der psychischen Störungen des Kindes übersichtlich dargestellt. Entsprechend ihrer Bedeutung werden die Störungen der Nahrungsaufnahme und der Sexualität eingehend besprochen, neben den verschiedenen Formen anomalen kindlichen Verhaltens, das sich nicht selten als Dissozialität äußert. STAAK (Frankfurt)

**Richard Suchenwirth: Psychische Störungen bei Hirnerkrankungen.** [Psychiat. u. Neurol. Klin., Med. Akad., Lübeck.] *Med. Mschr.* **21**, 209—214 (1967).

Obwohl eine Reihe charakteristischer Erlebens- und Verhaltensstörungen bei umschriebenen, genau lokalisierbaren Schädigungen des Gehirns bekannt geworden seien — etwa die Aphasien, die Agnosie, die Apraxie, die Anosognosen u.a. — zeigt die klinische Praxis, daß eine strenge Lokalisierbarkeit von psychischen Einzelfunktionen in Zentren eine Fiktion sei. So haben in neuerer Zeit gestaltpsychologische Gesichtspunkte zu einer andersartigen Interpretation der Störungen höherer psychischer Leistungen bei umschriebenen Hirnerkrankungen geführt. Funktionen, wie Sprechen, Schreiben usw. sind nicht an eine eng umschriebene Gruppe von Ganglienzellen gebunden, sondern vielmehr eine ganzheitliche Leistung des Gehirns. Elementenpsychologische und gestaltpsychologische Betrachtungsweisen haben nebeneinander ihre Berechtigung, auch bei der Interpretation psychischer Störungen bei Allgemeinerkrankungen des Gehirns. Dem Achsensyndrom der Bewußtseinstrübung wird in Anlehnung an die Prinzipien der Gestaltpsychologie der „protopathische Gestaltwandel des aktuellen Erlebnisfeldes“ (CONRAD) gegenübergestellt. Elementenpsychologische, gestaltpsychologische und hirnhysiologische Betrachtungsweisen reichen jedoch nicht aus, die Gesamtheit psychischer Störungen zu erfassen und zu interpretieren. Historisch gewachsene Strukturen im einzelnen Kranken sind mit zu berücksichtigen. Erst mit einer personalen Psychopathologie kann man die gesamte Vielfalt psychischer Störungen bei Hirnkranken erfassen. ALSEN (Bethel)<sup>oo</sup>

**P. Strunk: Seelische Fehlentwicklungen im Jugendalter.** [Psychiat. u. Nervenklin., Univ., Freiburg/Br.] *Fortschr. Med.* **86**, 135—138 (1968).

**Hugo Schlegl: Der Rücktritt vom Versuch eines zurechnungsunfähigen Täters und die Unterbringung nach § 42b StGB.** *Neue jur. Wschr.* **21**, 25—26 (1968).

Die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42b StGB setzt die Begehung einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ voraus. Der Zurechnungsunfähige, der zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung fähig ist, ist auch in der Lage, freiwillig vom Versuch zurückzutreten. Der freiwillige Rücktritt vom Versuch schafft Straffreiheit. Dieser persönliche Strafaufhebungsgrund bewirkt nach Ansicht des Verf., daß der Zurechnungsunfähige nicht nach § 42b StGB untergebracht werden darf. Die Frage ist allerdings in Rechtsprechung und Schrifttum bisher nicht erörtert worden; das spricht dafür, daß ihr keine allzu große praktische Bedeutung zukommt. Maßnahmen der Sicherung und Besserung sind nach Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr zulässig (§ 67 Abs. 5 StGB). Dasselbe gilt, wenn ein Strafverfahren auf Grund einer Amnestie eingestellt werden muß. Schließlich übt Verf. Kritik an einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. 12. 53, das die Unterbringung auch für zulässig hält, wenn bei einem Antragsdelikt kein Strafantrag vorliegt; er lehnt diese Auffassung ab. Im Schrifttum ist die Frage umstritten. K. HÄNDL (Waldshut)

**G. Elsässer: Die Schizophrenie in der Begutachtung.** Gedanken eines Psychiaters und Psychoanalytikers zu dem Aufsatz von K. SALLER. [Inst. Analyt. Psychother., Rheinisch. Landeskrankenlh., Bonn.] Med. Sachverständige 62, 183—186 (1966).

Der Autor äußert sich sehr kritisch zu der Arbeit von SALLER und bezeichnet die Hypothese, daß es sich bei der Disposition zur Schizophrenie um eine ganz allgemein verbreitete Anlage handele, zu deren Auslösung es durch Gleichgewichtsverschiebungen zwischen zwei für jeden Menschen gegebenen Tendenzen komme, als verblüffend simpel. Hier müsse ausdrücklich betont werden, daß nicht jeder, der unter psychosefördernden Konflikten oder Belastungen lebe, auch wirklich psychotisch werde. Es gehe auch nicht an, wie es in der Arbeit von SALLER geschehe, einmalige Schockerlebnisse, Hirnverletzung, Kriegsgefangenschaft, intrafamiliäre Spannung, Kontaktverlust u. a. in gleicher Wertigkeit als Auslöser für eine Schizophrenie zu beurteilen. Der Ausdruck symptomatische Schizophrenie wird nicht für zweckmäßig gehalten. Korrekter wäre es, solche Fälle als „schizophrenieähnliche Psychosen nach Hirntraumen“ zu bezeichnen. Daß in der Ätiologie der Schizophrenie mehr als bisher die manifestationsfördernden Einflüsse berücksichtigt werden, die von bestimmten Umweltschädigungen ausgehen, sei berechtigt und nach den vorliegenden Forschungsergebnissen der Humangenetik wissenschaftlich einwandfrei. Es sollte dann allerdings mit Deutlichkeit hervorgehoben werden, daß diese Umweltschäden gerade im psychodynamischen, tiefenpsychologischen Sektor zu sehen seien, vorzugsweise also in intrapsychischen Spannungen und intrafamiliären Konflikten.

PHILLIP (Berlin)

**Udo Undeutsch: Psychologische Gutachten in Sittlichkeitsprozessen. Eine Erwiderung in eigener Sache.** Neue jur. Wschr. 19, 377—379 (1966).

In der NJW 65, S. 1990—1992 wandte sich REDELBERGER gegen „gefährliche Tendenzen in der forensischen Psychologie“, die im Rahmen der Begutachtung jugendlicher Zeugen ersichtlich würden. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, die unbedingt der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben müßte, werde oft durch ein schriftliches Gutachten vorweggenommen. Gegen die Kritik der Gutachtertätigkeit durch Psychologen richtet sich die Erwiderung UNDEUTSCHS. Den Anlaß zu der Kontroverse gab ein Lehrer-Prozeß, in dem die Aussagen eines recht verwahrlosten und abnormen Mädchens, das von UNDEUTSCH für glaubwürdig befunden und dessen Aussagen vom Gericht zur Grundlage eines Urteils gemacht wurden. Nach 8 Jahren wurde der Lehrer in einer erneuten Hauptverhandlung freigesprochen, nachdem in einem psychiatrischen Gutachten erhebliche Bedenken gegen die Eignung der Zeugin vorgebracht wurden. Der Forderung REDELBERGERS, in derartigen Verfahren stets einen erfahrenen Jugendpsychiater einzuschalten, begegnet UNDEUTSCH mit der Bemerkung: Psychologen hätten auf Grund ihrer Ausbildung genügend Erfahrung, um erkennen zu können, ob ein Mensch aus dem „breiten Normbereich“ herausfalle. Die Frage der fachlichen Kompetenz bei Glaubwürdigkeitsuntersuchungen hält UNDEUTSCH für „längst geklärt“ im Sinne einer überlegenen Sachkunde der Psychologen. Eine Auffassung, die wissenschaftlich zumindest sehr umstritten ist und sich in foro keineswegs durchgesetzt hat.

PHILLIP (Berlin)

**Caso E/1. (Fall E/1.)** [Ist. di Osservazione, Roma-Rebibbia; Ist. di Antropol. Crim. dell'Univ., Torino.] Quad. Crim. clin. 8, 191—217 (1966).

Jetzt 24-jähriger Mann, der 1963 zu 6 Jahren Kerker verurteilt wurde wegen Raub- und Mordversuch an einem Taxichauffeur. Über die Gründe seines Verhaltens ist sich jedoch der Häftling nicht klar; er ist sogar besorgt, daß ihm „so etwas noch einmal passieren könnte“. Körperlich ist er gesund, wenn auch mager. Wechsler: I. Q. = 119. Keine Veränderungen oder Ausfälle der geistigen Elementarfunktionen. Die Persönlichkeitsanalyse ergab: originales Denken, einige zufällige Besonderheiten, gute Kontrolle der Wirklichkeitsempfindung; reiches Innenleben mit ausgeprägter Neigung zur Introversion; Schizoidismus mit Isolierung aus der Umwelt und schwer erfolgendem Kontakt. — Der Mordversuch gehört zu den sog. „unmotivierten Verbrechen“ und ist den von Schizophrenen verübten Verbrechen sehr ähnlich (Wahl des Opfers, Modalität des Verbrechens, Haltung gegenüber dem Verbrechen), ohne jedoch typisch zu sein.

G. GROSSER (Padua)

**Gerson: Ein Beitrag zur „Bewußtseinsstörung durch hochgradigen Affekt“.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 215—219 (1966).

Ein Mädchen war mit einem Gefreiten der Bundeswehr verlobt und ging gleichzeitig ein Verhältnis mit einem Türken ein. Die Männer sprachen sich aus, das Mädchen sollte wählen, die Wahl fiel auf den Gefreiten, es kam zu einem Auftritt mit dem Türken, das Mädchen riß einen an der Wand hängenden Koran an sich, der Türke wurde sehr wütend, riß ihr den Koran aus der

Hand und drang mit dem Messer auf das Mädchen ein. Es kam zu einer Bauchfellverletzung, die geheilt werden konnte. Verf. zitiert die Entscheidungen des BGH, die sich mit einem Affektsturm befassen, sowie auch Bestimmungen des türkischen Strafrechts, nach welchen bestehender Affekt eine erhebliche Milderung darstellt. Er hat sich schließlich entschlossen, den Täter völlig zu exkulpieren, das Verfahren wurde eingestellt.  
B. MUELLER (Heidelberg)

**D. J. Power: Memory disorder and crime.** (Gedächtnisstörungen und Verbrechen.)  
Med. Sci. Law 7, 73—76 (1967).

Störungen des Gedächtnisses, denen man in der klinischen Praxis begegnet, können unter drei wesentlichen Erscheinungsformen betrachtet werden: Gedächtnislücken, krankhaft gesteigertes Gedächtnis oder Ideenflucht und schließlich Gedächtnistäuschungen. Mangelndes Erfassen von Eindrücken und Erlebnissen, Beeinträchtigung der Merkfähigkeit und fehlendes Erinnerungsvermögen können im einzelnen für derartige Gedächtnisstörungen ursächlich sein. Es wird weiterhin auf Umfang und Schweregrad dieser Gedächtnisstörungen sowie die verschiedenen Erkrankungen, die mit Gedächtnisstörungen einhergehen, eingegangen; die Skala reicht von der einfachen Unaufmerksamkeit bei geistiger Erschöpfung über die verschiedensten Hirnschädigungen mechanischer und toxischer Art bis zu den echten Geisteskrankheiten. Gedächtnisstörungen werden aber auch sehr häufig fälschlich von denjenigen behauptet, die eines Verbrechens beschuldigt werden. Ihre Abgrenzung gegenüber echten Gedächtnisstörungen bereitet oft große Schwierigkeiten. Es werden die Kriterien einer echten, auf krankhafter Grundlage entstandenen Gedächtnisstörung behandelt. Auch die Art eines Verbrechens gibt wertvolle Hinweise, ob eine behauptete Gedächtnislücke echt oder vorgetäuscht ist. Man sollte auch den Hergang einer Tat sich wiederholt mit allen Einzelheiten darstellen lassen, um Widersprüche aufzudecken. Schließlich sollte außer der psychiatrischen Untersuchung immer eine eingehende körperliche Untersuchung vorgenommen werden.  
RICHTER (Marburg)

**U. Kleinpeter: Zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung hirngeschädigter Kinder.** [Univ.-Nervenclin., Abt. Kind.-Neuro-Psychiat., Rostock] Prax. Kinderpsychol. 16, 161—166 (1967).

Die Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren ist eine der differenziertesten Aufgaben innerhalb der forensischen Psychiatrie und Psychologie. Gerade in Sittlichkeitsprozessen ist das Kind oft einziger Belastungszeuge und so sind dessen Aussagen von weittragender Bedeutung. Noch schwieriger ist die Begutachtung von hirngeschädigten Kindern. Die psychopathologischen Besonderheiten der encephalopathischen Kinder wie Irritierbarkeit, verstärkte Suggestibilität, Neigung zur vorzeitigen Ermüdung, Konzentrationsschwäche, andersartiges emotionales Verhalten u. a. erschweren einerseits die Beurteilung der speziellen Glaubwürdigkeit, andererseits sind sie auch Ursache für eine besonders große Gefährdung und machen sie für Sittlichkeitsdelikte anfällig.  
PHILLIP (Berlin)

**FGG §§ 15, 19, 33 Abs. 2; ZPO §§ 402ff; BGB § 1910 (Anfechtung von Zwischenbeschlüssen; Vollstreckbarkeit der Verpflichtung zum Erscheinen vor dem Sachverständigen).** a) In einem Verfahren betreffend die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft kann ein im Beschwerdeverfahren ergehender Zwischenbeschluß, daß der Betroffene auf seinen Geisteszustand zu untersuchen ist, mit der Beschwerde angefochten werden. — b) Die Verpflichtung, vor dem Sachverständigen zu erscheinen, ist gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vollstreckbar. [BayObLG, Beschl. v. 28. 10. 1966 — 1 a Z 63/66.] Neue jur. Wschr. 20, 1284—1285 (1967).

**GG Art. 103 Abs. 1; Bay. VerwahrG Art. 4 Abs. 2 Satz 1 (Umfang der Bekanntgabe von fachärztlichen Gutachten an den Verwahrten).** a) Ist eine Verständigung mit dem Verwahrten nicht möglich oder ließe die Bekanntgabe eines Beweisergebnisses an den Verwahrten nach fachärztlichem Urteil mit Wahrscheinlichkeit eine ernstliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes erwarten, so verstößt die Unterlassung der Bekanntgabe (oder die nur teilweise Bekanntgabe) nicht gegen das Erfordernis des rechtlichen Gehörs. b) Art. 4 Abs. 2 Bay. VerwahrG ist jedenfalls in diesem Umfang mit dem Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar. [BayObLG, Beschl. v. 8. 10. 1965 — BReg. 1 b Z 113/65.] Neue jur. Wschr. 19, 409—410 (1966).